

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 13/24

Coburg, 11.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 17.06.2025	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Schneckenlohe

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schneckenlohe	1168/8	Ackerland hierzu die zum Weg Flst. 1147 gezogene Teilfläche	In Neubrand	0,0868	455

Schneckenlohe ist eine Gemeinde im oberfränkischen Landkreis Kronach.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück hat die Bezeichnung „Im Brand“, liegt ca. 100 m südlich von Schneckenlohe -Neubrand- und ist mit einem geschotterten Feld- und Waldweg entlang seiner Südgrenze erschlossen. Das Grundstück hat entlang der Ost- und Westgrenze 21 Fichtenbäume (20 – 25 jährig) eine Esche im Alter ca. 6 jährig und geschätzt 200,00 € hiebostenfreien Baumbestandswert

Dazwischen liegt eine schon Jahre nicht gemähte Obstwiese mit ungepflegte drei Apfelbäume, ein Birnbaum und ein Wahnussstrauch mit einen Sachwert von geschätzt 50,00 €. Auf Grund der geringen Grundstücksgröße und der im Grundstück stehenden Obstbäume ist das Grünland maschinell sehr erschwert bearbeitbar. Das Grundstück wird aus Süden durch Nadelwald beschattet. Im Grundstück liegen Reste einer eingefallenen Gerätehütte.

Verkehrswert: 1.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.